

Betrifft: Neuerliche Abänderung und
Ergänzung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1966
(2. DPL.-Novelle 1970).

B E R I C H T

des

gemeinsamen FINANZAUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES:

Der gemeinsame FINANZAUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 1970 mit der Vorlage der Landesregierung, Zl.Ltg.108, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL. 1966) neuerlich abändert und ergänzt wird (2. DPL.-Novelle 1970), beschäftigt und hierbei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

1. Im Titel des Gesetzes hat es anstelle "neuerliche" zu lauten "neuerlich".
2. Die Bezeichnung "Artikel I." ist vor der generellen Abänderungs- und Ergänzungsanordnung zu streichen und vor die Z. 1 zu setzen.
3. Im Art. I Z.2 ist im neuen § 7 Abs. 4 Punkt 1 nach den Worten "Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften" ein Strichpunkt zu setzen.
4. Im Art. I Z. 2 ist im neuen § 7 Abs. 4 Punkt 4 nach "Verwendungsgruppen A, K₈, B" ein Beistrich und nicht die Zahl "1" zu setzen.
5. Im Art. I Z. 13 sind im neuen § 71 Abs. 6 lit. e anstelle von "zwei Monaten" die Worte "drei Monate" zu setzen.
6. Im Art. I Z. 19 ist unter Punkt 1 lit. d nach dem Wort "Zellstofftechnik" ein Beistrich zu setzen und danach das Wort "Vermessungstechnik" einzufügen.
7. Nach dem Artikel III ist ein neuer Artikel IV einzufügen.
Dieser hat zu lauten:

"Artikel IV.

1. § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhege-

nusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt des Todes nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

2. § 87 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 8,4 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage,
- b) für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhegenusses (§ 53 Abs. 7), der dem verstorbenen Beamten mit dem Todestag nach § 80 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 21 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

Die Bestimmungen des § 86 Abs. 6 gelten sinngemäß.

3. § 88 Abs. 4, erster Satz, hat zu lauten:

Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte."

8. Der bisherige Artikel IV erhält die Bezeichnung "V".

9. Dem Artikel V (bisher IV) wird folgende lit. h angefügt:

"h) Artikel IV am 1. Juli 1971"

10. Im Motivenbericht ist auf Seite 5 bei Z. 19 einzufügen:

"Auch die bezüglich der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Einreihung der Studienrichtung "Vermessungstechnik" mit einem Höchstausmaß von fünf Jahren wurde aufgenommen."

11. Im Motivenbericht ist auf Seite 5 nach den Erläuterungen zu Art. II einzufügen:

"Zu Artikel IV:

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den in der 9. Sitzung des Nationalrates am 17. Juni 1970 auf Grund eines Abänderungsantrages an ihm zurückverwiesenen Gesetzentwurf über eine 2. Novelle zum Pensionsgesetz 1965 nochmals behandelt. Der Abänderungs-

antrag, der eine neuerliche Erhöhung des Witwenversorgungsgenusses und eine Erhöhung des Waisenversorgungsgenusses ab 1. Juli 1971 vorsieht, wurde gebilligt und dem Nationalrat als Ergänzung zur ursprünglichen Regierungsvorlage zur Beschlußfassung zugeleitet.

Die Abänderungen erfolgen in Anlehnung an die nunmehr modifizierte 2. Pensionsgesetz-Novelle, die der Nationalrat in seiner Sitzung am 1. Juli 1970 beschlossen hat.

Zu Artikel V:

Durch Aufnahme des neuen Artikel IV in den Gesetzentwurf mußte der nunmehrige Artikel V entsprechend ergänzt werden."

DIETRICH
Obmann des
FINANZ-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

REITER
Berichterstatter.